Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VII/2023/06246**
Datum:	15.09.2023
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11101.06/58110220
Verfasser:	
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	11.10.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.10.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Generalsanierung Stadtbad**
Fördermittelbesicherung während zeitlicher Bindefrist

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) befürwortet die Maßnahme „Generalsanierung Stadtbad“.

2. Für den Fall der Rückübertragung des Stadtbades an die Stadt Halle (Saale) nach Durchführung der Generalsanierung verpflichtet sich diese, bei einem Verkauf der Liegenschaft durch die Stadt Halle (Saale) vor Ablauf der zeitlichen Bindefrist von fünfundzwanzig Jahren

   a) einen vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festzusetzenden angemessenen Betrag als Ausgleich für den der Immobilie durch die Gewährung der Landesfördermittel zugeflossenen Wertzuwachs an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen, falls dieser die Höhe des Verkaufspreises beeinflusst

   und

b) einen von der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien festzusetzenden angemessenen Betrag als Ausgleich für den der Immobilie durch die Gewährung der Bundesfördermittel zugeflossenen Wertzuwachs an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen, falls dieser die Höhe des Verkaufspreises beeinflusst.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
nicht zutreffend

Folgen bei Ablehnung
Bei Ablehnung wird weder der Bund noch das Land Sachsen-Anhalt Fördermittel für die Sanierung des historischen Stadtbades zur Verfügung stellen.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☐ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Begründung:

1. *Sachverhalt*

Der Bund und das Land Sachsen-Anhalt haben im Zusammenhang mit der Generalsanierung des Stadtbades der Bäder Halle GmbH Fördermittel in Höhe von insgesamt 19.397.000 Euro zugesagt (Bund 13.397.000 Euro, Land 6.000.000 Euro). Die jeweiligen Nebenbestimmungen der Fördermittelbescheide nehmen Bezug auf bestehende haushaltsrechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtlichen Absicherung von möglichen Ansprüchen auf Rückzahlung von Fördermitteln.

Von Seiten des Bundes und des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt wurde für das geförderte Vorhaben jeweils eine zeitliche Bindefrist von 25 Jahren festgelegt.

Sollte das mit den Fördermitteln sanierte Kulturdenkmal Stadtbad innerhalb von 25 Jahren ab Bescheiddatum verkauft werden, ist dem Bund und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt dies mitzuteilen. Weiterhin ist ein vom Bund und vom Landesverwaltungsamt festzusetzender angemessener Betrag an den Bund und an das Land Sachsen-Anhalt jeweils als Ausgleich für den dem Stadtbad durch die Gewährung der Zuwendung zugeflossenen Wertzuwachs abzuführen, falls dieser die Höhe des Verkaufspreises beeinflusst hat.

Wird das Kulturdenkmal nicht innerhalb von 25 Jahren verkauft, entfällt die Pflicht, einen Wertausgleich zu leisten.

Für den Fall einer Rückübertragung des Stadtbades von der Bäder Halle GmbH an die Stadt Halle (Saale) innerhalb der Bindefrist von 25 Jahren müsste die Stadt in die vorgenannte Verpflichtung eintreten. In diesem Fall wäre demnach von der Stadt Halle (Saale) bei einem (Weiter-)Verkauf des Kulturdenkmals ein Ausgleich an den Bund und das Land Sachsen-Anhalt zu zahlen, soweit der durch die gewährten Fördermittel an der Immobilie eingetretene Wertzuwachs Einfluss auf die Höhe des Kaufpreises hat.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes spricht sich der Stadtrat für die Maßnahme „Generalsanierung Stadtbad“ aus und ermächtigt den Oberbürgermeister gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine dem Regelungsgehalt des Beschlusspunktes 2 entsprechende Verpflichtungserklärung für die Stadt Halle (Saale) abzugeben.

2. Beschlusszuständigkeit

Vor der Abgabe der Erklärungen an den Bund und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist die Ermächtigung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) einzuholen.

3. Beihilferechtliche Relevanz

Eine beihilferechtliche Prüfung wird beim Fördermittelbescheid berücksichtigt.

4. <u>Kommunalrechtliche Genehmigung</u>

Nach erfolgter Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) wird beim Landesverwaltungsamt ein etwaig erforderlicher Antrag auf Genehmigung gemäß § 109 Abs. 2 KVG LSA gestellt. Hinsichtlich der Erforderlichkeit finden derzeit Abstimmungen mit dem Landesverwaltungsamt statt.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.